

Kraftfahrt-
Bundesamt



/ Kodex zur Durchführung von Rückrufaktionen

Stand: April 2025

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Das Kraftfahrt-Bundesamt 3
2	Ziel des KBA Kodex..... 3
2.1	Rechtsgrundlagen..... 5
2.1.1	Verordnung (EU) 2023/988 (GPSR) 5
2.1.2	Verordnung (EU) 2019/1020..... 5
2.1.3	Verordnung (EU) 2018/858..... 5
2.1.4	Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)..... 5
2.1.5	Marktüberwachungsgesetz (MüG) 6
3	Rückrufprozess: Meldung, Prüfung, Überwachung 6
3.1	Meldung einer Rückrufaktion 7
3.1.1	Das Safety-Business-Gateway 7
3.1.2	Start der Rückrufaktion/ Grundaktion (Halterdatenbeantragung)..... 9
3.1.2.1	Erklärung zur Rückrufaktion (Anlage 1) 10
3.1.2.2	Benennung eines Bevollmächtigten (sofern erforderlich) (Anlage 2)..... 10
3.1.2.3	Halteranschreiben (Anlage 3) 11
3.1.2.4	Meldung des verantwortlichen Wirtschaftsakteurs (Anlage 4) 11
3.1.3	Datenschutzerklärung..... 12
3.1.4	Gebühren (GebOst)..... 13
3.1.5	Versandservice des KBA (Versand der Halteranschreiben durch das KBA)..... 13
3.1.6	Datenübertragungsstandards im KBA..... 14
3.2	Prüfung einer Rückrufaktion 17
3.2.1	Risikobewertung 18
3.2.2	KBA-Kommunikation mit den EU-Mitgliedstaaten (Safety Gate/ ICSMS) 19
3.2.3	Safety Gate..... 19
3.2.4	ICSMS (Information and Communication System for Market Surveillance)..... 19
3.3	Überwachung einer Rückrufaktion 20
4	Weitere Hinweise und Bedingungen zur Rückrufaktion 23
Anlage 1	Erklärung zur Rückrufaktion 25
Anlage 2	Benennung eines Bevollmächtigten..... 26
Anlage 3	Halteranschreiben (Muster)..... 27
Anlage 4	Meldung des verantwortlichen Wirtschaftsakteurs 28

1 Das Kraftfahrt-Bundesamt

Das [Kraftfahrt-Bundesamt](#) (KBA) ist die in Deutschland zuständige Behörde für die Marktüberwachung von Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten dieser Fahrzeuge, bundesgesetzlich ermächtigt durch das Gesetz über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes (KBAG).

Das KBA handelt als Marktüberwachungsbehörde auf Grundlage der Verordnungen VO (EU) 2018/858 und VO (EU) 2019/1020 bzw. des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) und des Marktüberwachungsgesetzes (MüG). Es ist zuständig, Mängel an Fahrzeugen und Fahrzeugteilen zu untersuchen, die bei bestimmungsgemäßer Nutzung ein ernstes Risiko darstellen oder im Hinblick auf die Verordnungen (EU) 167/2013, 168/2013, 2018/858 und die in den jeweiligen Anhängen genannten Rechtsakten eine Vorschriftenabweichung aufweisen. Auf diesen Grundlagen kann das KBA Maßnahmen zur Abhilfe oder Marktbeschränkung gegen Wirtschaftsakteure ergreifen, wie z. B. das Veranlassen von Warnungen und/oder Rückrufen.



Wirtschaftsakteure sind nach den Verordnungen (EU) 2018/858 bzw. VO (EU) 2019/1020 natürliche oder juristische Personen, die aktiv am Marktgeschehen teilnehmen. Dazu gehören u.a. Hersteller, Bevollmächtigte des Herstellers, Einführer und Händler. Diese Akteure sind für die Bereitstellung und den Vertrieb von Produkten auf dem Markt verantwortlich und tragen zur Einhaltung gesetzlicher Anforderungen bei.

Die Verordnungen legen weiter fest, dass sowohl die verantwortlichen Wirtschaftsakteure als auch Behörden Maßnahmen ergreifen müssen, wenn ein Produkt ein ernstes Risiko (festgestellt auf Grundlage einer angemessenen Risikobewertung) oder eine Abweichung von den einschlägigen Vorschriften aufweist. Die entsprechenden Wirtschaftsakteure sind dafür verantwortlich, von Ihren Produkten ausgehende Risiken und Vorschriftenabweichungen abzustellen, indem sie angemessene Maßnahmen ergreifen. Sie sind verpflichtet, im Falle von Vorschriftenabweichungen die Typgenehmigungsbehörde, die die Typgenehmigung erteilt hat, und im Falle von ernststen Risiken an ihren Produkten die Typgenehmigungs- und Marktüberwachungsbehörden zu informieren (VO (EU) 2018/858 Art. 14 Abs. 1 und 2).

2 Ziel des KBA Kodex

Der KBA Kodex ist eine selbstbindende Verwaltungsvorschrift für das gleichmäßige Verwaltungshandeln des KBA bezüglich der Durchführung von Rückrufaktionen, um die angewendeten Verfahren transparent und klar darzustellen, sodass die verantwortlichen Wirtschaftsakteure die Vorbereitung und die Durchführung von Rückrufprozessen effizient umsetzen können. Dieses betrifft

KBA-Kodex

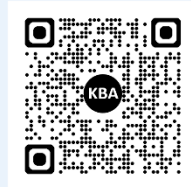
insbesondere die Abfrage aktueller Halterdaten aus dem Zentralen Fahrzeugregister (ZFZR) und die Überwachung des Rückrufprozesses.

In diesem Kodex werden Verfahren festgelegt, die die Umsetzung der geltenden Verordnungen zur Marktüberwachung erleichtern sollen. Der KBA Kodex ergänzt die rechtlichen Bestimmungen, indem er praktische Anleitungen und Verfahrensweisen bereitstellt.

Ausnahmen von den in diesem Kodex beschriebenen Verfahren sind aus arbeitsökonomischen Gründen nicht vorgesehen, können jedoch in besonderen Einzelfällen im Interesse einer effektiven Marktüberwachung notwendig werden.



Kontakt zum KBA



Adresse Produktsicherheit/Rückrufe

Kraftfahrt-Bundesamt
Marktüberwachung
24932 Flensburg

E-Mail: marktueberwachung@kba.de

Telefon: +49 461 316-1920

Telefax: +49 461 316-1650

Für neue Rückrufaktionen, Ankündigungen einer Rückrufaktion, Nachfassaktionen, Statusmeldungen, etc. ist stets die allgemeine E-Mail-Adresse des Fachbereichs zu verwenden, sofern der Wirtschaftssektor nicht gezielt kontaktiert wird.

Adresse Einleitung Korrekturverfahren

Kraftfahrt-Bundesamt
Sachgebiet 222
24932 Flensburg

E-Mail: zfzr-korrektur@kba.de

Telefon: +49 461 316-0

Telefax: +49 461 316-1650

Für Fragen im Zusammenhang mit der Abwicklung des Korrekturverfahrens von Halterdaten im Zentralen Fahrzeugregister gilt diese Kontaktadresse im KBA.

2.1 Rechtsgrundlagen

2.1.1 Verordnung (EU) 2023/988 (GPSR)

Die Verordnung (EU) 2023/988 über die allgemeine Produktsicherheit hat die bisherige Richtlinie 2001/95/EG abgelöst und regelt u.a. das Meldeverfahren an Marktüberwachungsbehörden durch die Nutzung des Safety Business Gateways (ehemals Product Safety Business Alert Gateway), die Verwendung von Safety-Gate (ehemals Rapex) durch die Marktüberwachungsbehörden sowie konkrete Anforderungen an die Durchführung von Rückrufaktionen.

2.1.2 Verordnung (EU) 2019/1020

Die Verordnung (EU) 2019/1020 über die Marktüberwachung und Konformität von Produkten regelt die Überwachung und Durchsetzung der Einhaltung von Sicherheits- und Konformitätsvorschriften für eine große Anzahl von Produkten, die auf dem europäischen Markt angeboten werden und dem harmonisierten Recht unterliegen. Sie findet insbesondere Anwendung auf Kraftfahrzeuge, die nicht in der Verordnung (EU) 2018/858 (lex specialis) geregelt sind (land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge gemäß VO (EU) 167/2013 sowie zwei- oder dreirädrige und vier- oder sechsrädrige Kraftfahrzeuge gemäß VO (EU) 168/2013).

2.1.3 Verordnung (EU) 2018/858

Die Verordnung (EU) 2018/858 über die Genehmigung und Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge legt die Anforderungen für die Typgenehmigung und Marktüberwachung für die Fahrzeugklassen M, N und O sowie die diesbezüglichen Pflichten der entsprechenden Wirtschaftakteure fest.

Die VO (EU) 2018/858 beinhaltet Verfahren der Marktüberwachung, bei denen auf mögliche ernste Risiken oder Vorschriftenabweichungen reagiert wird.

2.1.4 Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)

Das ProdSG ist die Rechtsvorschrift für die Sicherheit von Produkten in Deutschland. Es dient der Umsetzung von europäischen Rechtsvorschriften in anwendbares deutsches Recht zum Inverkehrbringen und zur Bereitstellung von Produkten auf dem Markt.

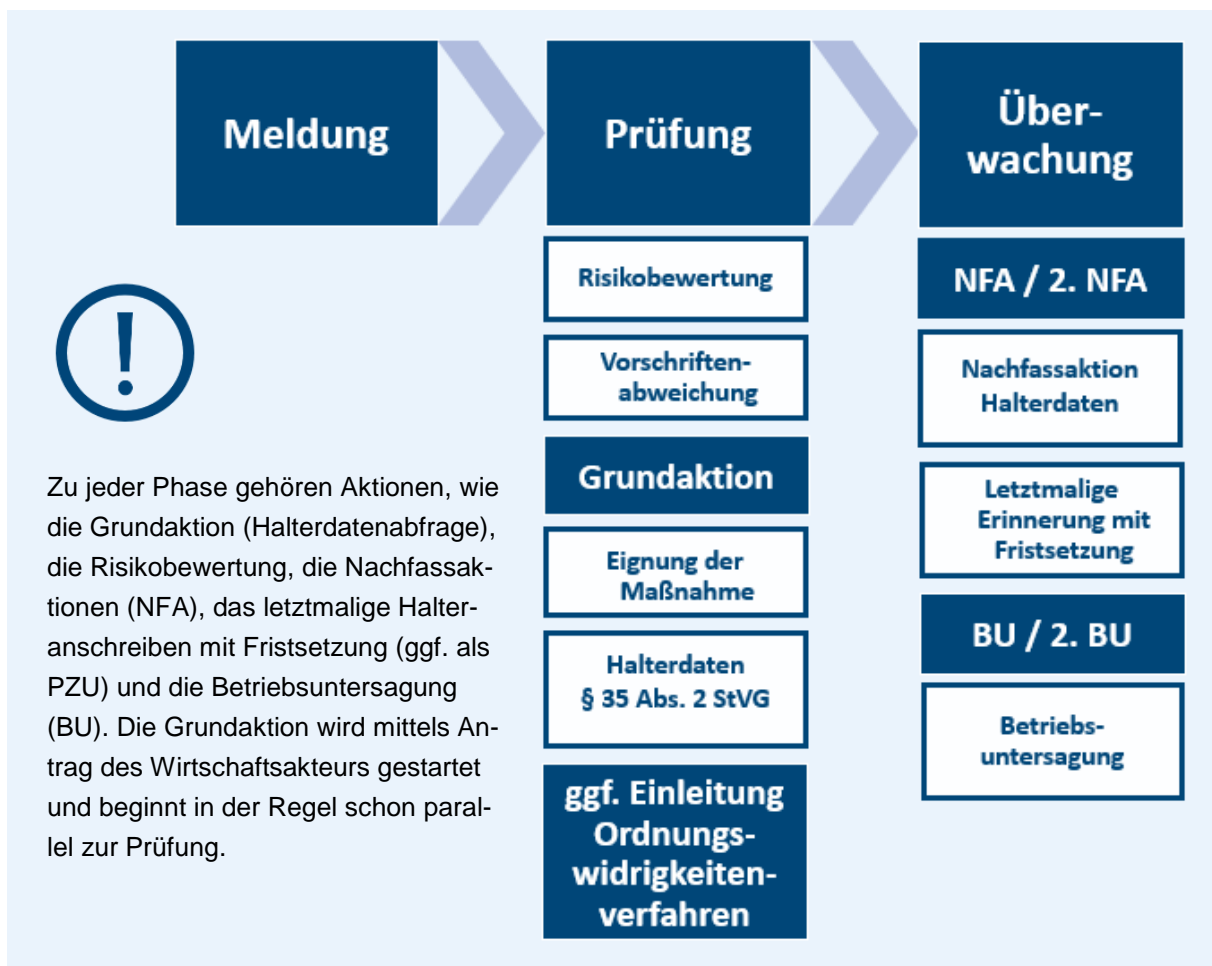
2.1.5 Marktüberwachungsgesetz (MüG)

Das Marktüberwachungsgesetz (MüG) enthält zum einen nationale Bestimmungen zur Durchführung der VO (EU) 2019/1020 und erklärt zudem für nicht harmonisierte Produkte die VO (EU) 2019/1020 für entsprechend anwendbar.

3 Rückrufprozess: Meldung, Prüfung, Überwachung

Im Rahmen eines Rückrufes für Kraftfahrzeuge und Fahrzeugteile ist es für die effiziente Umsetzung von entscheidender Bedeutung, dass der Prozess klar strukturiert ist.

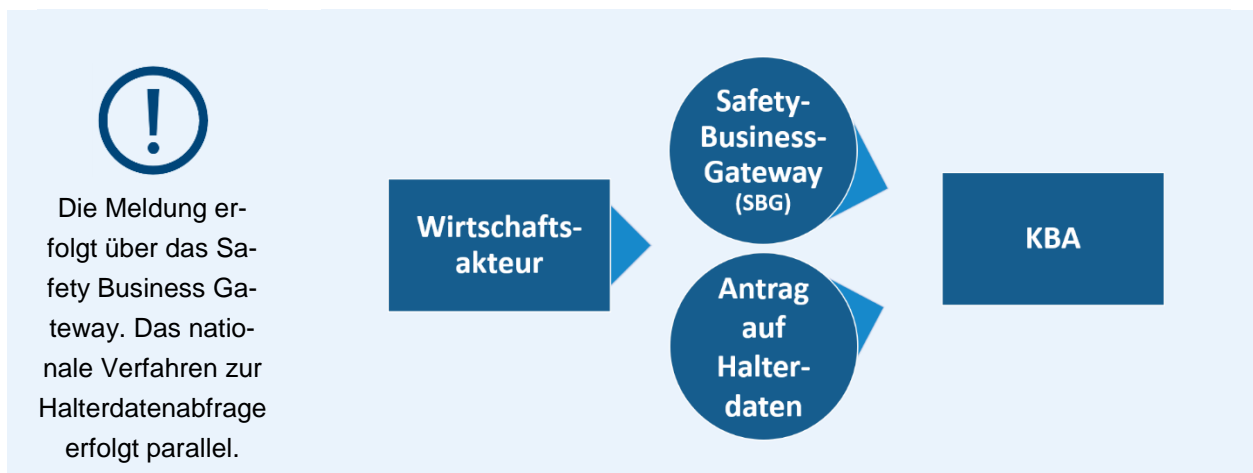
Der **Rückrufprozess** gliedert sich hauptsächlich in drei Phasen und zwar die **Meldung** an das KBA sowie die **Prüfung** und die **Überwachung** durch das KBA.



3.1 Meldung einer Rückrufaktion



Die Meldung der ergriffenen Maßnahmen durch den Wirtschaftsakteur erfolgt über das **Safety-Business-Gateway (SBG)**. Die Unterlagen zur Beantragung der Halterdaten sind direkt an das KBA zu übermitteln.



3.1.1 Das Safety-Business-Gateway

Das Safety Business Gateway ist ein elektronisches Meldeverfahren für die Wirtschaftsakteure, um ernste Risiken sowie die im Rahmen von Rückrufen ergriffenen Maßnahmen gemäß Art. 14 Abs. 2 der VO (EU) 2018/858 bzw. Art. 9 Abs. 2 der VO (EU) 167/2013 und Art. 10 Abs. 2 der VO (EU) 168/2013 schnell an die zuständigen Marktüberwachungsbehörden aller betroffenen Mitgliedstaaten zu melden. Dadurch können Maßnahmen einheitlich und effizient umgesetzt werden.

Über das Safety Business Gateway gemeldete Rückrufe werden automatisiert an die Kontaktstellen in den Mitgliedstaaten, die gemäß Meldung betroffen sind, weiterleitet. In Deutschland ist die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin ([BAuA](#)) nationale Kontaktstelle. Sie leitet die eingehenden Meldungen im Falle von Kraftfahrzeugen oder Fahrzeugteilen an das KBA weiter.

Die Wirtschaftsakteure müssen sich einen personalisierten Zugang bei der EU-Kommission anlegen lassen, um das System zu nutzen. Nähere Informationen sowie Hilfestellung bei der Einrichtung gibt die BAuA.



Hier geht es zum **Safety Business Gateway**:

Hier geht es zur Homepage der **BAuA**:



<https://webgate.ec.europa.eu/safety-business-gateway/screen/public/home>

<https://www.baua.de/DE/Home>

Die **Safety Business Gateway** Meldung umfasst u.a. diese 5 wichtigen Informationen.









Weitere notwendige Angaben sind: Vertriebskanäle und geografische Verbreitung, in welchen Ländern das Produkt verkauft wurde; Kontaktinformationen des Wirtschaftsakteurs für weitere Fragen; Angaben zur Produktion, Anzahl der betroffenen Produkte und Herstellungszeitraum.



Zusätzliche relevante Angaben zur Risikobewertung durch das KBA

Für eine angemessene Risikobewertung im KBA sind detaillierte Angaben des Wirtschaftsakteurs von entscheidender Bedeutung:

-  Risikograd, detaillierte Begründung;
-  Detaillierte Beschreibung des Mangels (Ursache, Symptome, Auswirkung, ggf. Mangelausprägung, Risiko);
-  Erkennbarkeit des Mangels für Fahrer (Fahrerwahrnehmung z. B. durch Geräusche; Warnmeldung im Kombiinstrument, etc.);
-  Wahrscheinlichkeit des Auftretens (Konkrete Einschätzung, basierend auf Tests, Feldbeobachtungen, Wahrscheinlichkeitsberechnungen etc.);
-  Langzeitfolgen für die Fahrzeugsicherheit (Prognose darüber, wie sich der Mangel auf den Lebenszyklus des Fahrzeugs auswirkt);
-  Feldvorfälle weltweit mit detaillierter Beschreibung ggf. aufgetretener Unfälle mit und ohne Personenschäden.

3.1.2 Start der Rückrufaktion/ Grundaktion (Halterdatenbeantragung)

Der Wirtschaftsakteur kann beim KBA die Bereitstellung der im Zentralen Fahrzeugregister gespeicherten Halterdaten gemäß § 35 Abs. 2 Straßenverkehrsgesetz (StVG) zur Durchführung von Rückrufaktionen beantragen, wenn ein sicherheitsgefährdender Mangel, ein erheblicher Mangel für die Umwelt oder eine sonstige Unvorschriftsmäßigkeit an bereits ausgelieferten Fahrzeugen vorliegt. Die Prüfung, ob die Halterdatenabgabe nach § 35 Abs. 2 StVG datenschutzrechtlich erlaubt ist, obliegt dem KBA.

Der Wirtschaftsakteur stellt bei Beantragung der Halterdaten aus dem Zentralen Fahrzeugregister sicher, dass die erforderlichen Dokumente für die Halterdatenabfrage sowie alle Informationen in Zusammenhang mit dem Mangel und seiner Risiken bereitstehen oder bereitgestellt werden. Die nachfolgenden Dokumente (Anlage 1, ggf. Anlage 2, Listen mit den Fahrzeug-Identifizierungsnummern (FIN) der ursprünglich betroffenen sowie der derzeit noch offenen Fahrzeuge, Anlage 3 und die Werkstattanweisung) sind erforderlich, um die **Grundaktion (Halterdatenabfrage)** zu ermöglichen und den Prozess einer **Rückrufaktion** einzuleiten. Diese Dokumente stellen die Mindestanforderung dar:



Diese Dokumente bzw. Anlagen legen die Mindestanforderung für den Start einer Rückrufaktion und der Grundaktion (Halterdatenabfrage aus dem Zentralen Fahrzeugregister) fest.



A: Anlage

[Anlage 1: Erklärung zur Rückrufaktion](#)

[Anlage 2: Ggf. Benennung eines Bevollmächtigten](#)

[Anlage 3: Muster Halteranschreiben](#)

Nach Einreichung der erforderlichen Dokumente kann der Prozess der Halterdatenabfrage erfolgen. Dieser kann parallel zur Bewertung/Risikobewertung erfolgen, sodass die Halterdaten möglichst zeitnah übermittelt werden.

3.1.2.1 Erklärung zur Rückrufaktion ([Anlage 1](#))

Dieses Dokument dient als Antrag auf Halterdaten und enthält u. a. die vom Hersteller einzuhaltenden Datenschutzbestimmungen im Umgang mit den Halterdaten sowie die Angabe, ob die Dienstleistung „**Versandservice**“ genutzt werden soll. Weiter ist zu bestätigen, dass **ausreichend Ersatzteile** vorhanden sind, um den Rückruf unverzüglich zu beginnen. Sollten Ersatzteile nicht in ausreichender Zahl verfügbar sein, verlangt das KBA vor Beantragung der Halterdaten über die Planung zur Ersatzteilverfügbarkeit informiert zu werden. Ggf. entscheidet das KBA je nach Risiko und Sachverhalt, ob eine Zwischen- oder Vorabinformation erfolgen muss. Das Halteranschreiben (siehe Anlage 3) wäre dann dahingehend anzupassen.

3.1.2.2 Benennung eines Bevollmächtigten (sofern erforderlich) ([Anlage 2](#))

Wird der Rückruf von einem Bevollmächtigten des Herstellers veranlasst, ist von diesem eine Vollmacht des Herstellers vorzulegen.

3.1.2.3 Halteranschreiben ([Anlage 3](#))

Das Halteranschreiben informiert die betroffenen Fahrzeughalterinnen und -halter über den Rückruf und die erforderlichen Schritte, die sie unternehmen müssen. Es muss im Detail den Mangel und die potenziellen Risiken sowie die nächsten Schritte zur Behebung des Mangels beschreiben. Angeschrieben werden die Halter der im Zentralen Fahrzeugregister als zugelassen eingetragenen Fahrzeuge. Das Halteranschreiben ist als Word-Datei einzureichen.







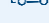
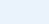
Nutzung der Halterdaten innerhalb 14 Tagen

Die für das Halteranschreiben beantragten Halterdaten aus dem Zentralen Fahrzeugregister sind zur Sicherstellung der Aktualität für die **einmalige Nutzung** vorgesehen und **innerhalb von zwei Wochen nach der Bereitstellung zu verwenden**.

Das bedeutet, dass der Wirtschaftsakteur jeweils Halterdaten für die Grundaktion sowie für jede Nachfassaktion bzw. die PZU beantragen muss. Das KBA stellt dem Antragsteller die Daten nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen spätestens nach zwei Wochen zur Verfügung.



Wichtige Informationen zum Halteranschreiben

-  Die Fahrzeughalter sind **schriftlich** zu benachrichtigen.
-  Das Halteranschreiben muss als „**Produktsicherheitsrückruf**“ erkenntlich sein.
-  Die Sprache muss in **Deutsch** und **leicht** verständlich sein.
-  Klare Beschreibung des Mangels, der **potenziellen Risiken**, der **Abhilfemaßnahme** und Angabe möglicher Verhaltensweisen für den Fahrer bis zur Durchführung.
-  Abschwächende Formulierungen wie „**freiwillig**“, „**vorsorglich**“, „**im Ermessen**“, „**in seltenen Situationen**“, „**in spezifischen Situationen**“ oder Hinweise, dass bislang keine Unfälle gemeldet worden sind, o. ä. sind zu vermeiden.
-  Der Rückruf ist für den Fahrzeughalter **kostenlos**, ein **kostenloser Kontakt** muss vorhanden sein.

3.1.2.4 Meldung des verantwortlichen Wirtschaftsakteurs ([Anlage 4](#))

Sollte eine Safety Business Gateway Meldung, z. B. auf Grund noch nicht abgeschlossenen Risikobewertung durch den Wirtschaftsakteur, später als die Halterdatenbeantragung erfolgen, ist das KBA vorab mit den in dieser Anlage abgefragten Informationen über den Verdacht auf ein ernstes Risiko oder eine Vorschriftenabweichung zu informieren.

3.1.3 Datenschutzerklärung

Das KBA verarbeitet bei der Wahrnehmung der ihm gesetzlich gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 2 des KBAG übertragenen Aufgaben personenbezogene Daten. Zum Zwecke der Durchführung einer Rückrufaktion, werden die Halterdaten gem. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) und Absatz 3 Buchstabe b) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. §§ 32 Absatz 1 Nr. 1, 35 Absatz 2 Nr. 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) an den Produktverantwortlichen weitergeleitet. Inhalt und Zweck der in den Registern des KBA gespeicherten Daten sind gesetzlich definiert.

Die Datenschutzerklärung ist zusammen mit dem Halteranschreiben zu versenden.

Sollte der Wirtschaftsakteur das KBA mit seinem Versandservice beauftragen, wird dem Halteranschreiben des Wirtschaftsakteurs unten stehender Hinweis zum KBA Datenschutz hinzugefügt (s. auch online „[KBA Datenschutz](#)“).

Falls der Versand durch den Wirtschaftsakteur selbst erfolgt, ist dieser verpflichtet, die Datenschutzerklärung mit dem Halteranschreiben zu versenden. Es ist zu beachten, dass Fahrzeughalterinnen bzw. Fahrzeughalter die Datenschutzhinweise gleichzeitig mit dem Halteranschreiben erhalten.

Der Datenschutzhinweis kann als **QR-Code** in das Halteranschreiben eingefügt werden und ist nachfolgend direkt herauskopierbar:

Datenschutzhinweis des KBA:

Das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) übermittelt Daten zum Zweck der Durchführung der Rückrufaktion gem. § 35 Absatz 2 Nr. 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG). Ihre Rechte sowie weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung des KBA unter www.kba.de/ds-rra oder nutzen Sie den QR-Code.



3.1.4 Gebühren (GebOst)

Die Gebühren für die Bereitstellung der Halterdaten ergeben sich aus der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt).



Gebühren für die Bereitstellung der Halterdaten nach GebOSt

Anzahl der Anfragesätze	Gebührenhöhe € Erstaktion (Gebühr-Nr.: 142.1)	Gebührenhöhe € Nachfassaktion/Markierung (Gebühr-Nr.: 142.2)
unter 246 (links)/ 164 (rechts)	6,10/FIN (Gebühr-Nr.: 144)	
ab 246 (links)/ ab 164 (rechts)	1500	1000
ab 10.000	1850	1350
ab 20.000	2200	1700
ab 30.000	2550	2050
ab 40.000	2900	2400
ab 50.000	3250	2750
ab 60.000	3600	3100
ab 70.000	3950	3450
ab 80.000	4300	3800
ab 90.000	4650	4000
ab 100.000	5000	

Bei zusätzlichen Aufwänden kann es auch bei geringeren Anfragesätzen zu erhöhten Gebühren bis hin zur Obergrenze 4000€ bzw. 5000€ kommen, z. B.: doppelte Selektion aufgrund fehlerhafter FIN-Liste.

3.1.5 Versandservice des KBA (Versand der Halteranschriften durch das KBA)

Der Versandservice des KBA übernimmt optional Druck und Versand der Halteranschriften.



Wichtige Informationen zum Versandservice

- Die Übernahme der für die Halterdatenselektion anfallenden Gebühren sowie der Kosten für den Druck und Versand muss durch den Wirtschaftsakteur formlos bestätigt werden. Eine Kostenabschätzung kann auf Anfrage vorab erstellt und an den Antragsteller geschickt werden.
- Das Halteranschriften kann hierbei sowohl auf weißem Papier - mit eingescanntem Firmenlogo, –in schwarz-weiß oder auf Firmenpapier (bereits mit farbigem Logo versehen) gedruckt werden.
- Für einen eventuellen Probedruck auf Firmenpapier sind vorab ca. 100 Blatt erforderlich.
- Postirrläufer oder die Rückmeldungen der Halter über verkaufte Fahrzeuge o. ä. erfolgen an den verantwortlichen Wirtschaftsakteur.
- Der Auftraggeber wird gebeten, die Rückläufer dem KBA zur Bereinigung des Zentralen Fahrzeugregisters zu übermitteln.
- Auch bei Nutzung des Versandservices werden die aktuellen Datenschutzhinweise des KBA in das Halteranschriften eingefügt.

3.1.6 Datenübertragungsstandards im KBA

Die Halterdatenabfrage erfolgt mit einem Datensatz von FIN im Zentralen Fahrzeugregister. Die nachfolgenden Datenübertragungsstandards dienen der sicheren und raschen Übermittlung von Fahrzeugdaten zwischen dem KBA und den Wirtschaftsakteuren.



Datenübertragungsstandards

Folgende Datenfernübertragungsstandards können vom KBA empfangen/gesendet und entgegengenommen/ausgegeben werden:

Datenübertragung

1. **E-Mail** mit bis zu 20 MB übertragbarem Datenvolumen - Hierbei können die Daten komprimiert (=gezippt) werden, sodass größere Volumina möglich sind. Eine E-Mail-Verschlüsselung ist bei personenbezogenen Daten erforderlich und nach Absprache möglich (Standard ist das öffentliche und kostenfreie GnuPG).
2. **Datenübertragung** (WebDAV + IPSec): Das WebDAV-Verfahren verursacht durch das KBA keine weiteren Kosten und kann bei der KBA-Anwenderbetreuung beantragt werden (Tel.: 0461/316-1717 oder Anwenderbetreuung@kba.de). Die Verschlüsselung der Dateien vom KBA erfolgt per GnuPG.
3. **Datenabruf** (Cryptshare Datenaustauschserver): Über den Cryptshare-Datenaustauschserver beim KBA können die Daten abgeholt werden. Bei diesem Internet-basierten Transfer-Verfahren werden die Daten nur noch zum Download bereitgestellt, welcher (im Falle schützenswerter Daten) mit einem separat erhaltenen Passwort gestartet werden kann.

Falls Ihnen schützenswerte Daten bereitgestellt werden, können Sie das Passwort per SMS oder telefonisch erhalten. Bitte teilen Sie in beiden Fällen möglichst bereits mit der Beauftragung eine entsprechende Telefonnummer mit. Hierzu wenden Sie sich bitte an ihre jeweiligen Ansprechpartner im KBA unter der E-Mail-Adresse: marktueberwachung@kba.de.



Bitte beachten:

- ✓ FIN nur als csv- oder txt-Datei senden.
- ✓ FIN untereinander anordnen, linksbündig, Satzendezeichen (CR/LF) =Enter.
- ✓ FIN nach Satzlängen (z. B. 17-stellig und 11 -stellig) in getrennten Dateien einreichen.
- ✓ Nicht zu verarbeiten sind Bindestriche, Leerzeichen und Sonderzeichen!

Beispiel: FIN-Liste als csv-Datei

	A	B	C
1	FIN 1		
2	FIN 2		
3	FIN 3		
4	FIN 4		
5	FIN 5		
6	FIN 6		
7	FIN 7		
8	FIN 8		
9	FIN 9		
10	FIN 10		
11	...		
12			

KBA-Kodex

Die nachfolgende Satzbeschreibung stellt dar, wie die Daten in den einzelnen Sätzen der Ausgabedatei formatiert sind.



Satzbeschreibung der Ausgabedatei (gültig ab 10/2009)

Dateiname: Suchauskunft Rückruf aus dem ZFZR

Satzart/Satzbezeichnung: Fest

lfd. Nr.	Feldname	Stellen von	Stellen bis	Feldlänge	Feldform	Form	Auffüllzeichen	wenn leer	Feldinhalt/ Bemerkungen
001	FIN25	0001	0025	0025	C	L	S	S	Fahrzeug-Identifizierungsnummer
002	HER	0026	0029	0004	C	L	S	S	Hersteller-Schlüsselnummer (national)
003	TYP	0030	0032	0003	C	L	S	S	Typ-Schlüsselnummer
004	KENNZ	0033	0041	0009	C	L	S	S	Kennzeichen - Unterscheidungszeichen (3stellig; linksbündig) - Erkennungsbuchstabe (2stellig; linksbündig) - Erkennungsnummer (4stellig, rechtsbündig)
005	GEMWO	0042	0049	0008	C	L	S	S	Gemeindeschlüssel (Wohnort)
006	KREN	0050	0053	0004	C	L	S	S	Code zur Kraftstoff- oder Energiequelle
007	HUB	0054	0058	0005	C	L	S	S	Hubraum
008	D1ZUL	0059	0066	0008	C	L	S	S	Datum der Erstzulassung (JJJJMMTT)
009	ANR	0067	0067	0001	C	L	S	S	Geschlecht w = weiblich m = männlich Space
010	DRGRD	0068	0092	0025	C	L	S	S	Doktorgrad
011	VNAME	0093	0152	0060	C	L	S	S	Vorname (Halter)
012	NAMBZ	0153	0302	0150	C	L	S	S	Name Halter - natürliche Person = Familienname Nachname - juristische Person = Name Juristische Person - Vereinigung = Name Vereinigung
013	RESERV	0303	0347	0045	C	L	S	S	Reservefeld Im Laufe des Jahres 2009 mit weiteren Halterinformationen belegt
014	PLZ08WO	0348	0355	0008	C	L	S	S	Postleitzahl (Halter)
015	NATIOWO	0356	0358	0003	C	L	S	S	Nationalität (Halter)
016	WOHNOWO	0359	0398	0040	C	L	S	S	Wohnort (Halter)
017	STRASWO	0399	0438	0040	C	L	S	S	Straße (Halter)
018	HSNRWO	0439	0442	0004	C	L	S	S	Hausnummer (Halter)
019	HNZ21WO	0443	0463	0021	C	L	S	S	Adressierungszusatz (Halter)

KBA-Kodex

020	MVERB	0464	0464	0001	C	L	S	S	Merkmal Verwertungsnachweis 0 = Verwertungsnachweis lag vor 1 = Fahrzeug wurde nicht als Abfall entsorgt 2 = Fahrzeug wurde zur Entsorgung ins Ausland verbracht
21	MKZUSRUE	0465	0465	0001	C	L	S		Merkmal Zustand im Register Space = Fahrzeug ist zugelassen S oder 1S = Fahrzeug ist bis zu 18 Monate außer Betrieb gesetzt, es wird die letzte bekannte Halteranschrift geliefert A = Fahrzeug ist über 18 Monate außer Betrieb gesetzt, Feld 001, 002 und 021 werden geliefert, alle anderen Felder sind Space G = Ausfuhr N = Fahrzeug nicht gefunden bzw. keine Auskunft möglich, Feld 001 und 002 werden geliefert, alle anderen Felder sind Space

Zeichenerklärung:

Format:

C = alphanumerisch

N = numerisch

P = gepackt

O = ohne Vorzeichen, gepackt

B = binär, ggf. mehrstellige Kombination

Form:

R = rechtsbündig

L = linksbündig

V = Eingabewert füllt alle vorgeschriebenen

Stellen immer aus

3.2 Prüfung einer Rückrufaktion



Sofern alle relevanten Informationen vorliegen, erfolgt eine Bewertung des gemeldeten Mangels und seines Risikos durch das KBA mithilfe einer Risikobewertung. Wird kein ernstes Risiko festgestellt, ist der Sachverhalt auf eine mögliche Vorschriftenabweichung hin zu prüfen. Anschließend wird geprüft, ob ein Bußgeld aufgrund einer Ordnungswidrigkeit nach der EU-Typ-BV zu verhängen ist.

Weiteres Verfahren

Ergibt die Prüfung, dass ein ernstes Risiko oder eine Vorschriftenabweichung vorliegt, wird der Wirtschaftsakteur zur Ergreifung von Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung des Mangels aufgefordert und zugleich dazu angehört, dass

- im Falle der Eignung der Maßnahme, der Erlass eines Bescheides zur Feststellung des Mangels und der Eignung der Maßnahme und
- im Falle der fehlenden Eignung der Maßnahme der Erlass eines Bescheides zur Feststellung des Mangels und zur Anordnung beschränkender Maßnahmen

beabsichtigt ist.

Sofern der Wirtschaftsakteur mit der Meldung des Mangels bereits geeignete Abhilfemaßnahmen mitgeteilt hat, erfolgt lediglich die Anhörung im Hinblick auf den Erlass eines beabsichtigten feststellenden Bescheides. Sofern die Maßnahme noch nicht vollends geeignet erscheint, nimmt das KBA mit dem Hersteller zwecks Nachbesserung noch einmal Kontakt auf. Abschließend erfolgt der Erlass des entsprechenden Bescheides.

Das KBA ist verpflichtet, bei Vorliegen eines ernstes Risikos oder einer Vorschriftenabweichungen eine Meldung an die Mitgliedstaaten über das Safety-Gate bzw. in ICSMS durchzuführen.



3.2.1 Risikobewertung

Die Prüfung, ob ein ernstes Risiko vorliegt, erfolgt auf Grundlage einer angemessenen Risikobewertung nach den Safety-Gate-Leitlinien. Diese Bewertung dient der Prüfung, ob ein Mangel ein ernstes Risiko im Sinne der VO (EU) 2018/858 bzw. VO (EU) 2019/1020 darstellt.

Die Risikobewertung nach SAGA (Safety Gate risk Assessment) stuft ein mangelbehaftetes Produkt in eine der Risikokategorien ein: **ernst, hoch, mittel** oder **gering**.

Der Risikograd, kurz Risiko, ergibt sich aus dem Schweregrad der potenziellen Verletzungen und den Wahrscheinlichkeiten der verschiedenen Szenarien, die in der Bewertung berücksichtigt werden. Dabei kann zur Dokumentation beispielsweise das Online-Tool der Europäischen Kommission zur Risikobewertung genutzt werden.

RAG-Risikobewertung

Online-Tool zur Risikobewertung der Europäischen Kommission

Risikobewertung für Safety Gate Schließen

Mit Sternchen markierte Felder sind Pflichtfelder. Eine Risikobewertung sollte immer die gesamte Lebensdauer eines Produkts einbeziehen.

Allgemeine Informationen und Überblick

PRODUKT Produkt * <input type="text"/> Produkt-kategorie * Bitte auswählen	RISIKOBEWERTER/IN Organisation <input type="text"/> Land Bitte auswählen
Beschreibung <input style="width: 100%;" type="text"/>	

Szenario
— Scenario 1 Löschen Sie das Szenario

PRODUKTGEFAHR Gefahrengruppe * Bitte auswählen Gefahr * <input type="text"/>	NUTZERTYP Nutzertyp * Bitte auswählen
---	--

WIE DIE GEFAHR BEI DEM VERBRAUCHER EINE VERLETZUNG VERURSACHT

Typisches Verletzungsszenario <input type="text"/>	Kopieren	Ihr Verletzungsszenario: Bitte beschreiben <input type="text"/>
---	----------	--

SCHWERERE DER VERLETZUNG

Typische Verletzung <input type="text"/>	Ihre Verletzung * Bitte auswählen
---	--------------------------------------

WAHRSCHEINLICHKEIT DER VERLETZUNG

Schritt(e) zur Verletzung: Beschreiben (1 Schritt pro Feld) , maximal 5 Schritte zulässig* <input style="width: 100%;" type="text"/>	Wahrscheinlichkeit: Geben Sie einen Wert zwischen 0.000001 und 1 ein * <input style="width: 100%;" type="text"/>
---	--

Fügen Sie einen Schritt hinzu

Schweregrad der Verletzung	Errechnete Wahrscheinlichkeit	Gesamtwahrscheinlichkeit	Risiko des Szenarios Noch zu bestimmen
----------------------------	-------------------------------	--------------------------	---

Sollte kein ernstes Risiko festgestellt werden, wird anschließend auf Vorliegen einer Vorschriftenabweichung geprüft.

3.2.2 KBA-Kommunikation mit den EU-Mitgliedstaaten (Safety Gate/ ICSMS)

Das KBA ist verpflichtet, bei Vorliegen eines ernstes Risikos durch die betroffenen Fahrzeuge dieses unverzüglich der Europäischen Kommission mithilfe des Schnellwarnsystems Safety Gate zu melden. Weiterhin ist das KBA verpflichtet, bei Abhilfemaßnahmen bezüglich ernstes Risiken oder Vorschriftenabweichungen gemäß Art. 53 Abs. 1 VO (EU) 2018/858 die Europäische Kommission und die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union über das Meldetool ICSMS zu unterrichten.

3.2.3 Safety Gate

Das Safety Gate ist ein System für den schnellen, europaweiten Informationsaustausch zwischen den Marktüberwachungsbehörden über gefährliche Produkte. So können Produkte, die ein Risiko darstellen, schnell identifiziert werden und die Marktüberwachungsbehörden können zügig Maßnahmen ergreifen, um z. B. die betroffenen Produkte zurückzurufen oder das Inverkehrbringen zu unterbinden.

3.2.4 ICSMS (Information and Communication System for Market Surveillance)

Das ICSMS ist ein System für den zuverlässigen Informationsaustausch zwischen Marktüberwachungsbehörden in der EU. Dadurch sollen die Überwachung und die Durchsetzung von EU Sicherheitsstandards und Vorschriften für Produkte im europäischen Markt effektiver gestaltet werden.

Bei ernstes Risiken oder Vorschriftenabweichungen meldet die Behörde, welche Maßnahmen ergriffen hat, diese über ICSMS den anderen europäischen Marktüberwachungsbehörden. Hierauf ergreifen im Falle des Art. 53 der VO (EU) 2018/858 die anderen Behörden ähnliche Maßnahmen oder widersprechen der Maßnahme. Im letztgenannten Fall führt die Europäische Kommission eine Klärung herbei. Hierdurch wird sichergestellt, dass die erforderlichen Maßnahmen EU-weit ergriffen werden und ein hohes Schutzniveau erzielt wird.

3.3 Überwachung einer Rückrufaktion



Das KBA überwacht den gesamten Rückrufprozess des Wirtschaftsakteurs, welcher dafür verantwortlich ist, unverzüglich alle geeigneten Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um ernste Risiken oder Vorschriftenabweichungen zu beseitigen. Die Überwachung umfasst die regelmäßige Abfrage der Erfolgsquote der erledigten Fahrzeuge, weitere Nachfassaktionen (mit erneuter Abfrage der Halterdaten), das letztmalige Halteranschreiben mit Fristsetzung (ggf. als Postzustellungsurkunde (PZU)), und ggf. die Betriebsuntersagung mit Markierung von stillgelegten Fahrzeugen (bei ernstesten Risiken und Vorschriftenabweichungen). Bei anderen mit Halterdaten unterstützten Rückrufen als denen wegen ernster Risiken oder Vorschriftenabweichungen, die keiner Nachverfolgung durch das KBA bedürfen, überwacht das KBA den Fortschritt der Umrüstung.

Das KBA veröffentlicht Rückrufe gemäß § 19 Abs. 2 MÜG in der Rückrufdatenbank auf der KBA-Homepage.

Für die Halter der betroffenen Fahrzeuge dient diese Veröffentlichung als wichtige Informationsquelle, ob Ihr Fahrzeug von einem Rückruf betroffen ist und wie der aktuelle Status zu der Rückrufaktion ist. Der Datenbank ist jedoch nicht zu entnehmen, ob ein spezifisches Fahrzeug von einem Rückruf betroffen ist, da keine FIN hinterlegt sind.

Nachfolgend sind die unterschiedlichen Statusanzeigen und ihre Bedeutung aufgeführt:



Rückrufdatenbank

Status

Überwacht:

Liegt ein ernstes Risiko oder eine Vorschriftenabweichung vor, wird der erforderliche Rückruf durch das KBA überwacht. Das KBA wirkt auf eine maximale Erfüllungsrate bis zur Betriebsuntersagung hin. Von Wirtschaftsakteuren durchgeführte und vom KBA nicht geforderte Maßnahmen werden hinsichtlich des weiteren Fortschritts ebenfalls begleitend überwacht.

Nicht überwacht:

Bei einem nicht überwachten Rückruf handelt es sich um einen Rückruf, der keine Nachverfolgung durch das KBA erfordert.

In Untersuchung:

Eine ggf. notwendige Überwachung des Rückrufes sowie die Eignung der Abhilfemaßnahme befindet sich in Untersuchung durch das KBA.

In Vorbereitung:

Der Rückruf wird durch das KBA überwacht, die praktische Umsetzung der Maßnahme befindet sich in Vorbereitung. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die Ersatzteilverfügbarkeit noch nicht ausreichend gewährleistet ist oder die Entwicklung einer Abhilfemaßnahme andauert.



Phasen der Rückrufaktion

Grundaktion: Ein Rückruf für Kraftfahrzeuge beginnt mit einer Grundaktion. Bei dieser Grundaktion werden die Halter der betroffenen Fahrzeuge auf Grundlage der in Deutschland im Zentralen Fahrzeugregister gespeicherten und vom Hersteller beantragten Halterdaten angeschrieben und zur Teilnahme am Rückruf aufgefordert.

Nachfassaktionen: Bei einer Nachfassaktion (formloser Antrag durch den Wirtschaftsakteur mit neuem Muster eines Halteranschreibens und aktualisierter FIN-Liste der noch offenen Fahrzeuge) werden die Halter erneut angeschrieben. Dies schließt auch neu ermittelte betroffene Fahrzeuge, Grauiporte und wiederzugelassene Fahrzeuge ein. Zudem werden die Halter an die Erledigung des Rückrufs erinnert.

Letztmaliges Anschreiben, ggf. per PZU: Ein letztmaliges Anschreiben enthält eine Frist an die Halter, um diese letztmalig zu informieren und darauf hinzuweisen, dass bei einer weiteren Nichtteilnahme an dem Rückruf die Zulassungsbehörde zur Prüfung einer Betriebsuntersagung informiert wird. Das letztmalige Anschreiben sollte rechtsicher erfolgen (z. B. als Einschreiben). Auf Wunsch des Wirtschaftsakteurs kann auch eine förmliche Zustellung per PZU erfolgen. Der durch den Wirtschaftsakteur zu ergänzende Entwurf einer PZU wird durch das KBA bereitgestellt.

Betriebsuntersagung (BU): Als abschließende Maßnahme werden bei Rückrufen, bei denen ein ernstes Risiko oder eine Vorschriftenabweichung mit Sicherheitsbezug oder mit Bezug auf das Emissionsverhalten festgestellt wurde, nach Ablauf des im Maßnahmenplan festgesetzten Zeitraumes zu den Fahrzeugen, die nicht an der Rückrufaktion teilgenommen haben, die sachlich und örtlich zuständigen Zulassungsbehörden informiert, damit diese eine Betriebsuntersagung nach § 5 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) prüfen und durchführen können. Die Zulassungsbehörden entscheiden über eine Betriebsuntersagung in eigener Zuständigkeit. Die Information an die Zulassungsbehörden kann ggf. auch früher erfolgen. Eine, ggf. mehrfache Wiederholung der Information an die Zulassungsstellen zur Prüfung der BU nach jeweils einem Jahr kann im Ermessen des KBA erfolgen.

Markierung: Nach Durchführung der Rückrufaktion wird durch den Wirtschaftsakteur gemäß Maßnahmenplan beim KBA eine kostenpflichtige Markierung (Setzen eines Suchmerkmals) für alle betroffenen FIN beantragt. Dieses betrifft solche Fahrzeuge, welche im Zentralen Fahrzeugregister zum Zeitpunkt der Abfrage den Status „außer Betrieb gesetzt“ aufweisen. Die Speicherung der Fahrzeugdaten im Zentralen Fahrzeugregister erfolgt für einen Zeitraum von 7 Jahren.

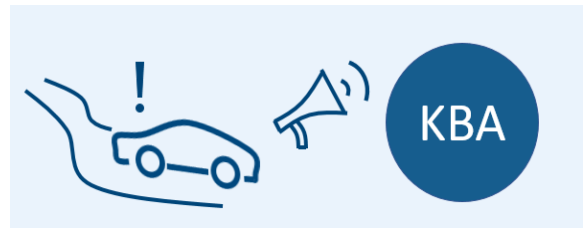
4 Weitere Hinweise und Bedingungen zur Rückrufaktion

Änderung der Rückrufmaßnahme durch den verantwortlichen Wirtschaftsakteur

Plant der produktverantwortliche Wirtschaftsakteur Änderungen an der gegenüber dem KBA vorgestellten und durch das KBA als geeignet bewerteten Rückrufmaßnahme vorzunehmen, ist das KBA unverzüglich darüber zu informieren. Es erfolgt eine erneute Bewertung für die geänderte Abhilfemaßnahme, die dem Wirtschaftsakteur mitgeteilt wird.

Mögliche Mängel oder Beanstandungen von Fahrzeughaltern

Das KBA untersucht mögliche Mängel und Beanstandungen, die auf sonstigem Wege, z. B. durch Fahrzeughalter, Presse, andere Behörden etc. eingehen. Hierzu verfügt das KBA über ein Meldetool, den sogenannten **Mangel-Melder**, über den Fahrzeughalterinnen bzw.



Fahrzeughalter Mängel oder Beanstandungen melden können. Der Wirtschaftsakteur ist nach Art. 14 Abs. 4 der VO (EU) 2018/858 sowie Art. 7 Abs. 1 der VO (EU) 2019/1020 verpflichtet, mit dem KBA zusammenzuarbeiten und den Beanstandungen nachzugehen. Falls erforderlich, wird der Wirtschaftsakteur dazu aufgefordert, die betroffenen Fahrzeuge zu untersuchen.

Anlagen

- **Anlage 1** **Erklärung zur Rückrufaktion**
- **Anlage 2** **Benennung eines Bevollmächtigten**
- **Anlage 3** **Meldung des verantwortlichen Wirtschaftsakteurs**
- **Anlage 4** **Halteranschreiben (Muster)**

Anlage 1 Erklärung zur Rückrufaktion

1. Die übermittelten Daten werden ausschließlich für die im Folgenden bezeichnete Rückrufaktion genutzt:

Code der Rückrufaktion: _____

Mangelbeschreibung: _____

Typ (lt. Typgenehmigung) _____

Typgenehmigungsnummer _____

Anzahl betroffener Fahrzeuge weltweit: _____ deutschlandweit: _____

2. Wir haben sichergestellt, dass nur die mit der Durchführung der Rückrufaktion betrauten und zuvor gemäß Art. 32 DSGVO sowie § 53 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) auf Datengeheimnis verpflichteten Mitarbeiter unserer Firma Zugang zu den Daten haben oder die Daten verarbeiten. Datenverarbeitung im Auftrag (§ 62 BDSG) bleibt davon unberührt.
3. Gelieferte Anschriften werden nur für die Benachrichtigung der Halter über den Rückruf verwendet und sind nur den dazu befugten Mitarbeitern zugänglich. Das BDSG und die Allgemeinen Vorschriften für die Datenübermittlung, Verarbeitung und Nutzung der Daten durch den Empfänger in § 43 Abs. 2 StVG sind uns bekannt.
4. Das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) ist berechtigt, die vorstehenden Verpflichtungen jederzeit und unangekündigt zu überprüfen.
5. Wir fügen die KBA-Datenschutzerklärung gemäß dem KBA-Kodex jedem Halteranschriften bei, in Papier über den QR-Code.

Das KBA weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das Erschleichen von personenbezogenen Daten nach deutschem Recht (BDSG) als Ordnungswidrigkeit oder als Straftat geahndet werden kann.

Der/die Auftraggeber(in) beauftragt das KBA mit der Datenbereitstellung gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 1 StVG

und zusätzlich mit der Abwicklung des Versandservice.

Der/die Auftraggeber(in) erkennt an, dass das KBA

- eine Gewähr für die Aktualität der Halteranschriften nicht übernimmt,
- Haftungsansprüche aus der Übermittlung der Halteranschriften, insbesondere aus deren möglicher Inaktualität, ausschließt,
- Anträge auf Nachprüfung und Ersatzlieferung von Anschriften nur gegen Kostenerstattung durchführen kann.

Zu Beginn der Aktion ist die Teileversorgung gesichert.

(Ort, Datum)

(Unterschrift(en) und Firmenstempel)

Anlage 2 Benennung eines Bevollmächtigten

I. Bevollmächtigungsgeber

Wir, die Firma
(Hersteller oder Genehmigungsinhaber)

.....
(Straße)

.....
(Postleitzahl-Ort-Land)

bevollmächtigen
(Bevollmächtigter)

.....
(Straße)

.....
(Postleitzahl-Ort-Land)

alle im Sinne der <VO (EU) 2018/858> <VO(EU) 2019/1020>¹ in Verbindung mit VO (EU) 2023/988 erforderlichen Maßnahmen beim Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) durchzuführen,

die Bereitstellung von Halteranschriften aus dem Zentralen Fahrzeugregister gemäß § 35 Absatz 2 Nr. 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) zu beantragen (Zutreffendes ankreuzen)

Die Bevollmächtigung gilt
allgemein (Zutreffendes ankreuzen)
mit Einschränkungen

Einschränkungen:

(Ort, Datum)

(Unterschrift(en) und Firmenstempel)

II. Bestätigung des bevollmächtigten Vertreters

Wir erklären uns bereit, für die oben genannte Firma die Aufgaben als Bevollmächtigter zu übernehmen und verpflichten uns, alle damit verbundenen Pflichten gegenüber dem Kraftfahrt-Bundesamt zu erfüllen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift/en und Firmenstempel)

¹ Bitte entsprechend auswählen

Anlage 3 Halteranschreiben (Muster)

(Firmenname, Firmensitz)

.....

.....

.....

.....

<Fahrzeugart, Verkaufsbezeichnung und falls erforderlich: Firmenname und Sitz>;
- <Produktsicherheitsrückruf> wegen <Kurzbezeichnung des Mangels> und/oder <Code>

Amtliches Kennzeichen:

Fahrzeug-Identifizierungsnummer:

Sehr geehrte Fahrzeughalterin, sehr geehrter Fahrzeughalter,
<Firmenname> hat festgestellt, dass an Ihrem oben angegebenen Fahrzeug ein sicherheitsrelevanter <ggf. umweltrelevanter> Mangel <ggf. eine Vorschriftenabweichung> vorliegen könnte.

Bei Ihrem Fahrzeug besteht die Möglichkeit, dass <ausführliche Mangelbeschreibung>. Dieser Mangel muss behoben werden. Es besteht sonst die Gefahr <Folge des Mangels>.

Vereinbaren Sie bitte umgehend einen Termin mit <der für die Mangelbehebung zuständigen Vertragswerkstatt>, damit eine für Sie kostenfreie Untersuchung vorgenommen und gegebenenfalls der Mangel behoben werden kann, indem <Beschreibung Abhilfemaßnahme>. Bei Fragen wenden Sie sich an <ggf. Telefonnummer, E-Mail>.

Wir bitten Sie um Verständnis für diese Maßnahme, die im Interesse Ihrer eigenen Sicherheit und der Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer durchgeführt wird.

Falls Sie Ihr Fahrzeug verkauft haben, bitten wir Sie, dieses Schreiben nach Möglichkeit an den neuen Besitzer weiterzuleiten.

**) [Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Sie keine weiteren Benachrichtigungen durch uns erhalten werden. Für den Fall, dass Ihr Fahrzeug nicht bis zum <Datum> <der für die Mangelbehebung zuständigen Werkstatt> vorgestellt wurde, besteht die Möglichkeit, dass das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) die örtlich zuständige Zulassungsbehörde informiert, die in eigener Zuständigkeit eine Betriebsuntersagung nach § 5 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) prüft.]*

***)*

Mit freundlichen Grüßen

**)* Diese Formulierung gilt nur bei überwachten und angeordneten Rückrufen mit Betriebsuntersagung der Fahrzeuge. Sie soll für das Schreiben der letzten Nachfassaktion mit Fristsetzung durch den Wirtschaftsakteur verwendet werden.

***)* Datenschutzerklärung ist beizufügen, entweder als QR-Code oder als Dokument.

Anlage 4 Meldung des verantwortlichen Wirtschaftsakteurs

1	Name und Anschrift des Herstellers, Bevollmächtigten oder Händlers (mit Telefon, Telefax, E-Mail)	
2	Produktbezeichnung (z. B. Kraftfahrzeug) und Marke	
3	Typ/ Modell/ Baureihe	
4	Nr. der Betriebserlaubnis oder EG-Typgenehmigungsnummer	
5	Verkaufs-/ Handelsbezeichnung	
6	Identifizierungsmerkmal (z. B. Fahrzeugidentifikationsnummer)	
7	Betroffene Baujahre	
8	Anzahl der betroffenen Einheiten (weltweit, deutschlandweit)	
9	Informationen zur Rückverfolgbarkeit des Produkts*	
10	Kurzbeschreibung des Mangels	
11	Kurzbeschreibung der vom Produkt ausgehenden Risiken	
12	Einschlägige Testergebnisse*/ Welche Tests wurden durchgeführt?/ Was sind die Ergebnisse?	
13	Unfälle* mit und oder ohne Personenschäden, ausführliche Beschreibung	
14	Beschreibung der ergriffenen Maßnahmen, um Risiken für Verbraucher abzuwenden*	
15	Ist das Risiko auf das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland begrenzt? (Ja/Nein)	
16	Angaben zu möglichen Auswirkungen der Abstellmaßnahme auf typgenehmigungsrelevante Sachverhalte	
17	Foto des Produkts	
18	Werkstattanleitung (mit Skizzen)	
19	Risikobewertung / Risikoeinschätzung (ggf. als gesondertes Dokument, hier Angabe Dokumentname)	
20	Erkennbarkeit für den Fahrer (wie erkennbar?)	
21	Werden Warnmeldungen im Kombiinstrument angezeigt	

*) Handelt es sich um Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, sind diese gegenüber dem KBA anzugeben und als solche zu kennzeichnen

/ Impressum

Herausgeber:
Kraftfahrt-Bundesamt
24932 Flensburg

Internet: www.kba.de

Fachliche Auskünfte und Beratung:

Telefon: +49 461 316-0
Telefax: +49 461 316-1650
E-Mail: kba@kba.de

Erschienen im Juli 2021
Stand: April 2025

Druck: Druckzentrum KBA

Bildquelle:

Alle Rechte vorbehalten. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieser Veröffentlichung, auch auszugsweise und in digitaler Form, ist nur mit Quellenangabe gestattet. Dies gilt auch, wenn Inhalte dieser Veröffentlichung weiterverbreitet werden, die nur mittelbar erlangt wurden.

© Kraftfahrt-Bundesamt, Flensburg

